

**Ausführungsbestimmung  
zur Ersten Durchführungsanordnung  
zur Energiewirtschaftsverordnung (Ergänzung  
der Technischen Anschlußbedingungen für  
Starkstromanlagen mit Betriebsspannung unter  
1000 Volt).**

Vom 14. März 1953

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOB1.1 S. 490) werden mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwicklung von Produktion und Verwendung der Beleuchtungsanlagen mit Entladungslampen die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt gemäß Ausführungsbestimmung vom 22. Januar 1951 (GBl. S. 89) wie folgt ergänzt:

§ 1

Beleuchtungsanlagen mit Entladungslampen können in folgender Ausführungsart angeschlossen werden:

- a) Anlagen mit Duo (Zwillingschaltung), d. h. flimmerarme Anordnung zweier gemeinsam einzubauender Lampen mit entsprechendem Vor schaltgerät, das für eine Lampe einen induktiven, für die andere einen kapazitiven Vorschaltwiderstand (Drosselspule und Kondensator in Reihe) enthält, so daß der  $\cos (\rho)$  insgesamt etwa 0,9 ist,

- b) einzeln geschaltete Lampen mit induktiven oder überkompensierten Vorschaltgeräten, wenn der  $\cos \varphi$  in jedem Stromkreis bei Betrieb aller Lampen als Stromkreis etwa 0,9 ist,
- c) gruppenweise schaltbare Lampen mit induktiven Vorschaltgeräten und mit Kondensatoren zum Ausgleich der induktiven Blindleistung, die zwangsläufig mit den Lampen parallel zum Netz geschaltet werden,
- d) Entladungslampen, denen nur Wirkwiderstände (z. B. Glühlampen) vorgeschaltet sind,
- e) Anlagen mit einer Leuchtstofflampenleistung bis 150 Watt bei Vorhandensein eines induktiven Vor Widerstandes, auch unkompensiert,
- f) Entladungslampen, auch unkompensiert, wenn sie in elektrischen Anlagen neben anderen Blindstrom verbrauchenden Anlagen eingebaut werden und wenn der  $\cos (\rho)$  der gesamten Anlage etwa 0,9 ist.

§ 2

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1953

Staatssekretariat für Kohle und Energie

I. A.: Adler

Hauptverwaltungsleiter

**Berichtigung**

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 zur Verordnung über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der

Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 169) muß es im § 2 Abs. 4 an Stelle von..... der Sektion Segeln des Deutschen Sportausschusses ...“ richtig heißen:

„... der Sektion Segeln in der Deutschen Demokratischen Republik ..“

**An UHsave Cßaziakat\*!**

Das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erscheint mit **stetig erhöhter** Seitenzahl. Dadurch ist es erforderlich geworden, den Bezugspreis für das Vierteljahr auf **5,- DM** festzusetzen.

Der monatliche Bezugspreis beträgt **1,70 DM**.

Einzelnummern sind zum Seitenpreis von **0,03 DM** beim Verlag erhältlich.

VEB DEUTSCHER ZENTRAL VERL AG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17